

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

08. JAN. 2020

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2020

Die Gemeinde Eitorf verfügt derzeit noch nicht über eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Nach § 82 Gemeindeordnung NRW darf die Gemeinde Eitorf in dem Zeitraum bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Die Hebesätze der Gemeinde Eitorf betragen im Kalenderjahr 2019 für die Grundsteuer A 344 % und für die Grundsteuer B 574 %. Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Jahr 2020 ist somit derzeit nicht erforderlich.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) – in der derzeit gültigen Fassung – durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2020 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15,-- € am 15. August 2020 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30,-- € am 15. Februar und am 15. August 2020 je zur Hälfte fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2020 am 01. Juli 2020 zu entrichten. Soweit der Gemeindegasse ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Eitorf zu überweisen oder einzuzahlen:

Kreissparkasse Köln	IBAN DE96 3705 0299 0003 0105 35	BIC COKSDE33
Volksbank Köln-Bonn eG	IBAN DE49 3806 0186 3404 3310 18	BIC GENODED1BRS
Postbank Köln	IBAN DE40 3701 0050 0016 7705 05	BIC PBNKDEFF

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, ergeht anschließend an den Bescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Bescheid. Bei einer Änderung der vorgenannten Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2020 gem. § 25 Abs. 3 GrStG erfolgt ebenfalls durch schriftlichen Steuerbescheid eine geänderte Festsetzung der Grundsteuer.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf, eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: buergemeister@eitorf.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: buergemeister@eitorf.de-mail.de.

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Eitorf, 07.01.2020

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

R. Storch
Dr. Rüdiger Storch